

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
den Schutz und die bessere Erhaltung der geodätischen
Arbeiten in der Schweiz.

(Vom 28. August 1888.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die schweizerische geodätische Kommission, welche seit mehreren Jahren, in Verbindung mit dem topographischen Bureau, die geodätischen Arbeiten in der Schweiz leitet, hat sich veranlaßt gesehen, behufs besseren Schutzes und Erhaltung der trigonometrischen Signale und Punkte, der Pfeiler der astronomischen Stationen, der Endpunkte der Basenmessungen und der Fixpunkte der Präzisionsnivellirung, unsere Intervention anzurufen.

Sie führt aus, daß die Erhaltung aller dieser Fixpunkte und Einrichtungen, die mit großen Opfern an Zeit und Geld geschaffen wurden, von größter Bedeutung für alle Nachführungsarbeiten sei, und glaubt die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß, trotz aller bisherigen Fürsorge, jetzt schon ein Drittel derselben nicht mehr intakt bestehe und entweder gänzlich untergegangen oder aber durch Fahrlässigkeit oder gar durch Muthwillen und Bosheit geschädigt oder verdorben sei.

Wir haben leider allen Grund, anzunehmen, daß diese Schilderung keineswegs zu schwarz gefärbt sei, und stimmen mit der geodätischen Kommission auch darin überein, daß der Wichtigkeit dieser Fixpunkte und Einrichtungen, deren Zerfall und Untergang den Werth früherer Aufnahmen ganz wesentlich beeinträchtigen

und kostspielige Wiederholungen nöthig machen müßte, viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Wir beschäftigen uns ernstlich mit Maßnahmen, welche geeignet sein dürften, Abhülfe zu schaffen. Immerhin leuchtet ein, daß alles, was der Bund diesfalls anordnen mag, von nur sehr untergeordnetem Werth ist, wenn er nicht auf die intelligente und gewissenhafte Mitwirkung der kantonalen Behörden rechnen kann.

Wir erlauben uns daher, Ihnen für einmal die Ueberwachung der erwähnten Anlagen durch die hiezu geeigneten Organe aufs Eindringlichste anzuempfehlen und Sie zu ersuchen, Fällen von muthwilliger und boshafter Beschädigung gegenüber die einschlägigen Strafgesetze unnachsichtlich zur Anwendung zu bringen.

Indem wir uns vorbehalten, Ihnen s. Z. von unsern weitern Schlußnahmen in dieser Angelegenheit Mittheilung zu machen, benutzen wir gern auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

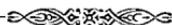
Bern, den 28. August 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den Schutz und die bessere Erhaltung der geodätischen Arbeiten in der Schweiz. (Vom 28. August 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1888
Date	
Data	
Seite	35-36
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 085

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.